

Tarife 2025

Allgemeine Bestimmungen

- Als Grundlage für die Erbringung von Leistungen der Langzeitpflege wird eine gültige ärztliche Spitex-Verordnung benötigt.
- Die ärztliche Spitex-Verordnung wird von Hausärzt:innen oder bei Spitalaustritt von den behandelnden Spitalärzt:innen ausgestellt.
- Die Akut- und Übergangspflege (AÜP) wird von den behandelnden Spitalärzt:innen für längstens 14 Tage nach Spitalaufenthalt verordnet.
- Die Spitex Zürichsee stellt die Spitex-Verordnungen direkt den Krankenkassen zu. Die Krankenkassen (Grundversicherung) übernehmen die Kosten für die kassenpflichtigen Leistungen der Langzeitpflege abzüglich Franchise und 10 % Selbstbehalt.
- Bei Leistungen für die Langzeitpflege und die Akut- und Übergangspflege (AÜP) werden die ersten 10 Minuten verrechnet, die weitere geleistete Zeit wird in 5-Minuten-Einheiten abgerechnet.
- Die Dienstleistungen im Bereich Hauswirtschaft werden in Viertelstunden-Einheiten abgerechnet.
- Einsätze, die nicht 24 Stunden im Voraus abgesagt werden, und Fehlbesuche (Abwesenheit der Kund:innen trotz geplantem Einsatz) werden pauschal mit **CHF 80.00** verrechnet.
- Botengänge für ausserordentliche Leistungen werden pauschal mit **CHF 30.00** pro Botengang verrechnet. Die gefahrenen Kilometer werden mit **CHF 1.00/km** in Rechnung gestellt.
- Vereinsmitglieder erhalten für die Erbringung von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen ab einer Einsatzdauer von zwei Stunden eine Ermässigung von **CHF 3.00** pro Stunde.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Kassenpflichtige Leistungen werden durch die Spitex Zürichsee direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Für die übrigen Kosten erhalten die Kund:innen eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Im Fall des Zahlungsverzugs werden Mahngebühren von **CHF 20.00** ab der zweiten Mahnung erhoben.
- Kassenpflichtige Leistungen ohne ärztliche Spitexverordnung werden von den Krankenkassen nicht übernommen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Kund:innen.

Gültig ab 1.1.2025

Kassenpflichtige Leistungen Langzeitpflege

Gemäss kantonaler Tarifordnung, muss ärztlich verordnet werden und wird von der Krankenkasse (Grundversicherung) abzüglich Franchise und 10% Selbstbehalt übernommen.

Abklärung und Beratung	CHF	76.90 / h
Untersuchung und Behandlung	CHF	63.00 / h
Grundpflege	CHF	52.60 / h
Patientenbeteiligung	CHF	7.65 / Tag

Kassenpflichtige Leistungen Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Abklärung und Beratung	CHF	54.55 / h
Untersuchung und Behandlung	CHF	53.65 / h
Grundpflege	CHF	47.50 / h
Patientenbeteiligung	CHF	7.65 / Tag entfällt

IV/UV-Tarife

Gemäss kantonaler Tarifordnung, muss ärztlich verordnet werden. Bei Leistungen, die unter IV und UV fallen, wird keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt.

Abklärung und Beratung	CHF	114.96 / h
Untersuchung und Behandlung	CHF	99.96 / h
Grundpflege	CHF	90.00 / h

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen (nicht kassenpflichtig)

Krankenkassenbeiträge für Haushaltsleistungen werden ausschliesslich über Zusatzversicherungen bezahlt.

Abklärung und Beratung	CHF	kostenlos
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen	CHF	40.00 / h (Mindesteinsatzdauer eine Stunde)

Betreuung und Entlastung (nicht kassenpflichtig)

Erstabklärung	CHF	kostenlos
Betreuung und Assistenz (Mindesteinsatzdauer 2 h)	CHF	60.00 / h
Care Visit (persönlich)	CHF	60.00
Care Visit (digital)	CHF	45.00
Entlastung (Mindesteinsatzdauer 2 h)	CHF	60.00 / h
Erweiterte Hauswirtschaftsdienstleistungen	CHF	60.00 / h
Wegpauschale	CHF	10.00
Kilometerentschädigung für Kundenfahrten	CHF	1.00 / km
Zuschläge	CHF	
Nachtzulage (20:00 – 06:00 h)	CHF	6.00 / h
Wochenend- und Feiertagszulage (24 h)	CHF	6.00 / h

Zusatzleistungen

Schlüsselsafe inkl. Installation	CHF	85.00 (einmalig)
Verwaltung Einkaufsgeld	CHF	35.00 / Monat
Mahlzeitendienst Gourmet Domizil	CHF	ab 14.50 / Mahlzeit
Vermittlung Kontakt für Grundreinigung durch Reinigungsinstitut, Mahlzeitendienst und Krankenmobilen	CHF	kostenlos